

Satzung



der

Ammerbucher Sportschützen e.V.

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

Der im Jahre 1994 gegründete Verein soll unter dem Namen „Ammerbucher Sportschützen“ in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tübingen eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister erhält der Verein den Namenszusatz „e.V.“. Er hat seinen Sitz in 72119 Ammerbuch.

§ 2 - Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. und des Deutschen Schützenbundes e.V. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Deutschen Schützenbundes e.V. und des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Schießsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen sowie Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
4. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 - Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 5 - Mitglieder

1. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen und außerordentlichen aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
2. Außerordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr zu Beginn des Geschäftsjahres noch nicht vollendet haben. Alle anderen aktiven Mitglieder sind ordentliche Mitglieder.
3. Passive Mitglieder sind Mitglieder, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, die aber keinen Schießsport betreiben.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des § 19.

§ 6 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die in unbescholtenem Rufe steht.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Sie ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

§ 7 - Aufnahmefolgen

1. Mit der Aufnahme durch die Vorstandschaft beginnt die Mitgliedschaft.
2. Mit der Aufnahme wird die von der Mitgliederversammlung bestimmte Aufnahmegebühr fällig.
3. Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

§ 8 - Rechte der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Die ordentlichen aktiven und passiven Mitglieder (§ 5) genießen im übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Die außerordentlichen aktiven Mitglieder haben das Recht an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen. Sie besitzen kein aktives und passives Wahlrecht.
4. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.
5. Alle Mitglieder über 16 Jahre sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
6. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist nicht zulässig.

§ 9 - Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Schießordnung am Stand ist einzuhalten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Sämtliche Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet (§ 10).
4. Die Pflicht zur Zahlung einer Umlage ergibt sich aus § 11.

§ 10 - Beitrag

1. Alle ordentliche und außerordentliche, aktive und passive Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr (§ 7 Abs. 2).
2. Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags sowie die Höhe der Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest.
3. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach § 14 ausgeschlossen werden.

4. Die Vorstandschaft kann auf Antrag Mitgliedern die Zahlung der Aufnahmegebühr und der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.

§ 11 - Umlagen

1. Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage anordnen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen.
2. § 10 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 12 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt (§ 13) oder durch Ausschluss (§ 14).
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 13 - Austritt

Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung auf Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand spätestens zum 30. September zugestellt werden.

§ 14 - Ausschluss

1. Durch Beschluss der Vorstandschaft, von dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
 - b) schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins
 - c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
 - d) Nichtzahlung des Beitrags nach zweimaliger Mahnung (§ 10 Abs. 3).
2. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
3. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
4. Gegen den Beschluss der Vorstandschaft steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
5. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitglieds, steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 15 - Ordnungen des Vereins

1. Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung sowie eine Jugendordnung geben.
2. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung sowie der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind, ist die Vorstandschaft (§ 18) für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§ 16 - Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand (§ 17)
- b) die Vorstandschaft (§ 18)
- c) die Mitgliederversammlung

§ 17 - Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. (ersten) und dem 2. (zweiten) Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist je einzeln zur Vertretung berechtigt.
2. Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als 3.000,00 € verpflichten, bedürfen der Zustimmung der Vorstandschaft.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 18 - Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus:
 - a) dem Vorstand (§ 17)
 - b) dem Schatzmeister (§ 24)
 - a) dem Schriftführer (§ 25)
 - b) dem Sportleiter und dessen Vertreter (§ 26)
 - c) dem Jugendleiter und dem Vereinsjugendsprecher (§ 27)
 - d) dem Schießstandwart
 - e) dem Waffenwart
 - f) dem Gaststättenwart
 - g) vier Beisitzer
2. Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung. Mit Zustimmung der gesamten Versammlung kann per Akklamation gewählt werden.

3. Der Jugendleiter und sein Stellvertreter sowie der Vereinsjugendsprecher werden von der Jugendvollversammlung gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
4. Die Amtszeit der Mitglieder der Vorstandschaft beträgt zwei Jahre. Die Vorstandschaft, außer dem/der Jugendleiter/in (§ 5 der Jugendordnung), wird von der Mitgliederversammlung mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder turnusgemäß in Gruppen (siehe Gruppe 1 und 2) im Zwei-Jahres-Wechsel einzeln gewählt. Der/die Jugendleiter/in wird von der Jugendvollversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Gruppe 1:

1. Vorsitzende(r), Schatzmeister(in), 2. Sportleiter, Schießstandwart(in), Gaststättenwart(in), Beisitzer(in) 1, Beisitzer(in) 2.

Gruppe 2:

2. Vorsitzende(r), 1. Sportleiter(in), Schriftführer(in), Waffenwart(in), Beisitzer(in) 3, Beisitzer(in) 4.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist die Vorstandschaft befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen. Scheidet während seiner Amtszeit der 1. oder der 2. Vorsitzende aus, so kann eine Nachwahl stattfinden; sie muss innerhalb von 4 (vier) Wochen stattfinden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheiden.

§ 19 - Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr jeden Geschäftsjahres wird die ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt. Sie wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt Ammerbuch oder bei auswärtigen Mitgliedern schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - c) Entlastung der Mitglieder der Vorstandschaft
 - d) Beratung und Beschlussfassung über der Vorstandschaft wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachte Angelegenheiten
 - e) Wahl, Amtsenthebung und Bestätigung (§ 18 Abs. 3) der Mitglieder der Vorstandschaft
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, etwaiger Zusatzbeiträge und Umlagen
 - h) Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse der Vorstandschaft
 - i) Ernennung der Ehrenmitglieder
 - j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - k) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung und Beitragsordnung, sowie deren Änderungen.

3. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen; sie sind vom Vorstand unverzüglich durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt Ammerbuch bekannt zu machen.
4. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.

§ 20 - Inhalt der Tagesordnung

Die Tagesordnung muss enthalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das vergangene Geschäftsjahr
- a) Festsetzung von Fälligkeit und Höhe der Aufnahmegebühren, der Jahresbeiträge und etwaiger Umlagen (§§ 10 und 11)
- b) Entlastung der Vorstandschaft
- c) Wahl der neuen Vorstandschaft und der Kassenprüfer (§ 28).

§ 21 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sofern das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen dies mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder beantragen. Für Wahlen gilt § 18 Abs. 2.
4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen (vgl. § 25).
5. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandschaft (§ 18) auf die Dauer von 2 Jahren.

§ 22 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend, außer der Einberufungsfrist (siehe § 22.4)
4. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen im Gemeindeblatt Ammerbuch oder bei auswärtigen Mitgliedern schriftlich unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einberufen.

§ 23 - Vorstandschaftssitzung

1. Eine Vorstandschaftssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens 3 (drei) Vorstandschaftsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
2. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder der Vorstandschaft eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
3. Die Vorstandschaft beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 24 - Schatzmeister

1. Der Schatzmeister hat die Kassengeschäfte zu erledigen.
2. Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher einschließlich Jugendkassenbuch abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern (§ 28) zur Überprüfung vorzulegen.

§ 25 - Schriftführer

1. Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in den Vorstandschaftssitzungen und Mitgliederversammlungen.
2. Protokolle muss er gemeinsam mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden unterzeichnen.

§ 26 - Sportleiter

Dem Sportleiter unterliegt die Leitung des gesamten sportlichen Betriebs.

§ 27 - Jugendleiter und Vereinsjugendsprecher

1. Dem Jugendleiter unterstehen die jugendlichen Mitglieder.
2. Jugendleiter und Vereinsjugendsprecher haben die besonderen Interessen der Vereinsjugend gegenüber der Vorstandschaft (§ 18) zu vertreten.

§ 28 - Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch der Vorstandschaft angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sowie die Kassenführung sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
4. Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, übersehbarer Zeiträume während und am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

§ 29 - Einsetzen von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse einzusetzen.

§ 30 - Haftpflicht

Für die aus dem Schießbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf dem Schießstand und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern nicht.

§ 31 - Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen einer Strafgewalt. Die Vorstandschaft kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verweis
- b) Geldstrafe bis zu 300.- €.
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Schießbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins
- d) Ausschluss (siehe § 14)

§ 32 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
2. Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. § 21 ist zu beachten.
3. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der erste Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 47 ff BGB.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ammerbuch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung in der Gemeinde Ammerbuch zu verwenden hat.
5. Der 1. Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim Amtsgericht Tübingen anzumelden.

§ 33 - Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung trat am Tage der Vereinsgründung mit sofortiger Wirkung in Kraft und wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 19.01.2007 ergänzt.

Ammerbuch, den 29.07.2007

Walter Reichert,	Oberschützenmeister
Heinz Kauz,	Schützenmeister
Florian Kern,	Schatzmeister
Ralf Reichert,	1. Sportleiter
Rainer Kümmerle,	2. Sportleiter
Lothar Rebmann,	Gaststättenwart
Jürgen Cerfontaine,	Beisitzer
Christa Reichert,	Beisitzer
Günther Vetter,	Beisitzer
Rolf Karmann,	Beisitzer
Stefan Hechler,	1. Jugendleiter
Axel Henneberg,	2. Jugendleiter
Kurt Kümmerle,	Schriftführer